

nannten Gestelle, *) binnen dreimonatlicher Frist, all-
gemein abgeschafft, und an deren Stelle sämtliche Wa-
gen, mit, dem Fuhrwesen weit nützlicheren und beque-
mern, Deichseln versehen werden sollen. Die nach vor-
benannter Frist noch angetroffen werdenden Wagen-
Gestelle, sollen von den Thor- und andern Ortswächtern
zerstört, und die Eigenthümer mit 5 Rthlr. Strafe und
 $\frac{2}{3}$ Rthlr. Zerstörungsgeld belegt werden.

Bemerk. Durch ein landesherrliches Edict d. d. Bonn
den 28. Dezember 1771 (A. 10. h.) ist die obige nicht
ausgeführte Vorschrift dahin erneuert und durch den
Befehl geschärft worden, daß alle Gestelle ohne Aus-
nahme binnen 3 Wochen überall zerstört werden sollen,
und daß die nach solcher Frist, durch amtliche Visita-
tionen zu ermittelnden, oder sonst entdeckt werdenden
Besitzer dergleichen Gestelle, zu deren Vernichtung und
zu sofortiger Erlegung von 5 Rthlr. Strafe und 2 Rthlr.
Denunciationsgeld, bei wiederholter Contravention aber
zu Zuchthausstrafe, ohne fiskalischen Prozeß, verur-
theilt werden sollen.

Durch landesherrliches Rescript vom 28. November
1783. sind die vorangezeigten Verordnungen aufgehoben
worden.

481. Münster den 21. März 1771. A. 10. h. Mauer-
und Dach-Ziegel.)

L a n d e s - R e g i e r u n g .

Auf Antrag der Landstände und im Interesse der
Bauenden wird, sämtlichen inländischen Ziegellern ein
landesherrlich festgesetztes Muster vorgeschrieben und durch
die resp. Beamten mitgetheilt, wonach sie alle von ihnen
gebrannte Ziegelsteine und Dachziegel, unter eigen-
ner Berücksichtigung des Schwindens des rohen Stoffes,
genau in Länge, Breite und Dike, und zwar bei Ver-
meidung von 10 Rthlr. Strafe für jede Abweichung ihres
fertigen Produktes, verfertigen und liefern müssen.

*) Diese bestehen in einer, am Vorderwagen der vierrädigen
Fracht- und Land-Fuhrwerke angebrachten Sabel zur Einspannung
eines Pferdes.

Bemerk. Die Dimensionen der, der Verordnung nicht
beiliegend gewesenen Muster, sind in Ersterer nicht
angegeben.

482. Bonn den 11. Mai 1771. A. 10. h. Fluß- u.
Polizei.)

Maximilian Friedrich, Erzbischof zu Köln u.,
Bischof zu Münster u.

Thun kund und fügen hiemit zu wissen: Obwohlen
die Reinigung und Ausräumung der Bächen, Flüsse und
Nebenflüssen oder Zuggraben durch vorherige Landherr-
liche Verordnungen mehrmalen gnädigt anbefohlen, so
ist doch solches zumahlen bei vorgewesenen Kriegszeiten
nicht gehörig befolget, und dahero veranlasset worden,
daß die an den Bächen und Flüssen liegenden Wiesen-
und Weidegründe nicht gehörig abgenutzt, die Aecker bei
feuchten Jahren für Verwässerung nicht gesicheret, noch
vom Wasser entlediget werden können. Wie aber solches
bei nassen Jahreszeiten sowohl den privaten Eigenthümern
solcher Gründe als ganzen Gemeinheiten (welche dadurch
ihre Gründe und Ländereien gehörig zu cultiviren und
abzunutzen behindert werden) zum merklichen Schaden
gereicht; So haben Wir auf Landständisches An-
suchen es nöthig zu sein erachtet, hierunter durch eine
fernere landesherrliche Polizei-Verordnung dem gemeinen
Besten näher vorzusehen.

Wir verordnen und befehlen dahero gnädigt, wie
folget:

1. Flüsse und große Bäche, die gar zu sehr ver-
schlammet, oder veruntieft sind, (welches dem beamtlichen
Ermeßsen überlassen wird) sollen durch ganze Gemeinhei-
ten und Kirchspielen, derer Eingeseßene Gründe daran
liegen haben, oder welchen durch Räumung solcher Flüs-
sen und Bächen eine Abwässerung der Gründe verschaffet
werden kan, wie auch derer gemeine Weiden und Trif-
ten sich an solche Bäche und Flüsse erstrecken, gereiniget,
geräumt, erweitert und vertieft werden, so wie es die
Umstände und der Endzweck dieses Edicti erfordern.

Diese Arbeit ist als die Grundlage anzusehen, um
nicht allein den nahe daran liegenden Gründen, sondern

auch dem ganzen benachbarten District die nöthige Abwässerung zu verschaffen.

2. Mit den Flüssen und Bächen durch derer Raummung dem Publico der mehreste Vortheil zu verschaffen stehet, ist also in diesem Jahr der Anfang zu machen, zu welchem Ende

3. Beamten angewiesen werden, von selbigen in Zeit von zween Monaten ein Verzeichniß, durch welche Kirchspiel solche fließen, nebst einer Anzeige, wie sie geraumet, erbreitet und vertieffet werden müssen, mit Beistimmung einer Reparition, durch welche Gemeinheiten oder Kirchspiel von Distanz zu Distanz diese Arbeit zu versüßen sein, nach der zu Ende dieser Verordnung angefügten Instruction an Unserem Geheimen Rath einzuschicken, und darauf den weiteren Befehl, welcher bei ersterer dazu bequemen Jahreszeit ohne Aufenthalt zu vollziehen ist, zu gewärtigen; Sollten Beamten hiezu eines Werkverständigen ohnungänglich benöthiget seyn, können sie einen, um gedachten Plan bei großen Flüssen und Bächen fertig zu helfen, auf Kosten besagter Gemeinheiten zu ziehen, jedoch ist solches mit möglichster Menage zu versüßen, und dabei keine andere Kosten, als behuf solchen Werkverständigen nöthig, zu veranlassen.

4. Da diese Raummung nicht allein zum Besten der Schatzpflichtigen, sondern auch der Befreyten geschieht, so müssen auch diese pro Rata des zu gewarten habenden Nutzens oder auf eine andere billige mit den Interessirten concertirende und per majora zu bestimmende Arth zu solcher Arbeit zu concurriren.

5. Wenn demnach gedachte Hauptraumung und Reparition beghuchmiget, obsonst dieserhalb etwas näheres von besagtem Unserem Geheimen Rath verordnet worden, so daß es auf dessen Vollziehung ankommet, alsdann haben Beamten gedachter Reparition zufolge bei der zu solcher Arbeit bequemen Jahreszeit und Witterung diese Arbeit districtweise unter die Kirchspiel, Baurschaften oder Gemeinheiten und andere dazu concurrirende Interessirte zu vertheilen, oder gar noch engere Subrepartitiones zu machen, damit jedes Erbe oder Kotten die ihm zureparirte Arbeit desto geschwinde verrichten und zu vollenden ermuntert werde. In Fällen aber, wo dieses nicht süßlich geschehen könnte, sollen Bögte und Führer zur

Aufsicht, daß die Arbeitenden zu rechter Zeit erscheinen, und ihre Arbeit fleißig verrichten, beamtlich angewiesen werden, wofür dem Bogten oder Führeren nach vollendeter Arbeit aus Mitteln der Gemeinheit für jeden Tag sothaner Aufsicht 4 Schil. 8 pf. zuzulegen sein.

6. Wenn nun die Ausraumung, Erbreit- und Vertiefung der Flüssen und großen Bächen gehörig geschehen ist, so sollen in Zukunft dieselbigen in ihrer Breite und Tiefe von den Eigenthümern der daran schießenden Gründen ohne Unterscheid, ob solche frei oder schatzpflichtig, durch erforderliche Ausraum- und Reinigung unterhalten, und zu dem Ende nach geschehener vorgedachter Raummung die Breite und Tiefe abgezeilet, und solche Abzeilung zur künftigen Richtschnur genommen werden.

7. In Anseht der geringen Feld-Bächen, welche von den Eigenthümern der daran schießenden Gründen ohne große Beschwer geraumet werden können, fortan der Nebenflüssen und Zuggraben, auch Hevenfluten genannt, hat es dabei, daß zwischen und entlang solcher Privat-Gründen von derer Eigenthümern, in Heyden und gemeinen Feldern aber von den darinnen interessirten Befreyt- und Dñnbefreyten, so weit Erstere hiebevordazu concurrirt haben, solche Raummung verrichtet werden müsse, seit Bewenden, und damit dieses wie auch dasjenige, was in vorstehendem 6. Splo verordnet ist, geziemend befolget werde, sollen durch Abpfählungen die Tiefe und Breite solcher Bäche durch den Schau-Richteren bestimmt, sodann jährlich die Schauen in den Monaten Majo und Septembri in Borgang eines wenigstens 14 Tage vor der vorzunehmenden Schau dieserhalb zu erlassenden Publicandi angestellt werden, und zwar von denjenigen, welche die Schaugerechtigkeit hergebracht haben, bei welcher Schau dann jene, welche die schuldirge Ausraumung nicht verfügt haben, in continenti und ohne Process-Weitläufigkeiten in eine Strafe von einem Rthlr., und die dieserhalb in ihrem Amte saumhaften Baurrichter in 3 Rthlr. fällig erkläret, jenen anbei sofort ein neuer Terminus bei doppelter Strafe anbestimmt werden solle. Ob und wie diese Schau gehalten worden, darüber sollen diejenigen, so die Schaugerechtigkeit haben, alle Jahr den Beamten die Anzeige thun, welche in dessen Ermangelung solches Unserem Geheimen Rath anzuzeigen haben. An Derteren aber, wo keine besondere Schaugerechtigkeiten

hergebracht sind, wird diese also vorzunehmende Schau oder Besichtigung Unseren Beamten (welche auch des Orts Richter dazu gebrauchen können, sich aber alsdann referiren lassen, und alles der Intention gegenwärtigen Edicti gemäß besorgen müssen) aufgetragen, welche solche zur rechten Zeit vornehmen, jedoch auch, daß sie dieselbe vornehmen werden, wenigstens 14 Tage vorher publiciren lassen sollen, damit durch eine schleunige zu verrichtende Ausräumung die Unterthanen ihrem Schaden noch vorzukommen können. Bei dieser Schau ist auch besonders auf den schädlichen Krüben wohl acht zu haben, daß nämlich in kleinen Flüssen und Bächen gar keine herausstehende, oder so genannte Kopfküben gebuldet werden, inmaßen hieselbst jeder seine Ufer mit Zaunküben befestigen kann, an großen Flüssen aber steht es zwar den Eigenthümern des abbrechenden Ufers frei, solche Kopfküben anzulegen, jedoch in solchem Directions-Winkel, daß dadurch dem anderseitigen Ufer kein Schade zugesügt werde. An anwachsenden Ufer dürfen aber dergleichen Kopfküben nicht, sondern nur Zaunküben zur Conservation des Ufers angelegt werden.

8. Wie durch Befolgung dessen, was hieroben gnädigst verordnet ist, der Grund zu der so nützliche als nothwendige Auswässerung zwar gelegt wird, diese aber doch nicht zur gehörigen Wirkung gebracht werden kann, wenn nicht durch Ausräumung der Hecken und wo es nöthig, durch Anlegung besonderer Abwässerungsgraben die Ländereien abgetrocknet, und das Wasser in die Flüsse abgeführt wird; So ist Unser gnädigster Befehl, daß auch die Heckengraben an den Dörfern, wo es erforderlich, von dem Grund-Eigenthümern ausgeräumt werden sollen, und wie dieses oftmahlen deshalb die Abwässerung doch noch nicht zu Stande bringen kann, weil zwischen dem abzuwässernden Grunde, und der Wache oder andern Abflusse Privat-Gründe gelegen, wovon die Eigenthümer die Durchleitung des Wassers nicht gestatten wollen, es auch zuweilen einem Privaten gar zu schwer fällt die nöthigen neuen Abzugsgräben allein zu verfertigen; So verordnen Wir zum gemeinen Besten hiemit weiter:

9. Daß auf den Fall, wenn es nöthig wäre einen neuen Abzug oder Wasserleitungs-Graben von den abzutrocknenden Gründen, Feldern, Gehölzen, oder Brücken durch eine gemeine Heyde, oder durch gemeine Brücke zu

führen, es demjenigen, welcher solche Ableitung zu seinem Nutzen verlangt, frei stehen solle, diesen Graben durch die gemeine Heyde oder Bruch, jedoch auf seine Kosten zu führen, wobei aber derselbige, falls es nöthig erachtet wird, hin und wieder Brücken oder Uebergänge für das Vieh, auch zur Communication ohnumgänglich nöthiger Ploggen und sonstiger Weegen ebenfalls auf seine Kosten anzulegen schuldig ist. Daseru aber auch die Gemeinheit, wodurch jetztgemelter Zuggraben geführt werden will, davon selbst einen merklichen Nutzen haben mögte, soll auch diese zu dessen Anlegung der Billigkeit nach zu concurriren gehalten sein. Und damit dieses nützliche Werk durch ohnbe gründete, oder nur auf Weitläufigkeiten abzielende Protestationen oder Widersprüche nicht aufgehalten werde: So ist Unser gnädigster Befehl, daß wenn der oder diejenigen, so die Durchführung gedachten Communications-Grabens nöthig erachten, zur Entschädigung sich erbiethen, und dieserhalb Sicherheit stellen wollen, dagegen keine gerichtliche Mandata statt finden, sondern die Beamten die beyderseitigen Motiva summaric und ohne Kosten untersuchen, die Sache gütlich zu vermitteln trachten, und in dessen Entstehung alles unständlich an Unseren Geheimen Rath berichten, mithin die fernere Anweisung, ob erga Cautionem fortzufahren sei, wobei auf die Erheblichkeit des Widerspruchs zu reflectiren ist, gewärtigen sollen.

10. Auf den Fall aber, wann die Abwässerung nicht geschehen könnte ohne das Wasser durch eines andern privativen Graben, oder über dessen eigenthümlichen Grund zu führen, oder gar einen neuen Graben darüber anlegen zu müssen, soll forderfamst der Nutzen, der dem einen; und der Schaden, der dem andern daraus entstehen würde, in Erwägung genommen werden. Hat der eine einen merklichen Nutzen, und der andere keinen Schaden, so kann dieser, gedachte Abwässerung auch über seine Privat-Gründe und Graben nicht hindern; daseru aber ein solcher dadurch Schaden leiden mögte, so müssen die Umstände wohl untersucht werden, und wenn der Nutzen, so aus der Abwässerung entsünde, groß seyn, und zumahlen eine ganze Gemeinheit betreffen mögte, hingegen der Schade von keiner besonderen Erheblichkeit sein sollte, derjenige, über wessen Privat-Gründe das Wasser abzuleiten ist, sich dieses gegen Ersetzung des durch ohnpar-

teische Werkverständigen eydlich zu taxirenden, und vorher zu ersetzenden Schadens gefallen lassen. Da auch

11. sich öfterst jutragt, daß durch Zuziehung solcher Abwässerungsgraben einer ganzen Feldmarck, oder aber einer ganzen Baurtschaft, ja oft einem oder mehreren Kirchspielen Nutzen verschaffet, oder ganze Brüche urbar gemacht werden können; So müssen in solchen Fällen all diejenigen, so dadurch directe oder indirecte Nutzen haben, ohne Ausnahm zu solcher Arbeit, und den etwa erforderlichen Kosten beizutragen, beamtlich angehalten werden.

12. Haben Beamte darauf zu sehen, daß nicht allein die Graben an den Landstraßen und Weegen, in gefolg vorherigen wegen der Wegeverbesserung erlassenen Edicts, in gehöriger Tiefe und Breite erhalten, sondern auch denselben der Abzug und Abfluß verschaffet werde, und wie dieses letztere estmahlen daran haster, daß der Graben am Wege in des einen, und der Ort, wodurch die Abwässerung geführt werden muß, in des andern Jurisdiction belegen, so soll in solchem Fall der Richter, welchem die Aufsicht solches Weeges oblieget, den Beamten anzeigen, wo es an der Abwässerung in des andern Jurisdiction fehlet, welche sodann solchem sofort abhelfen und bei etwa verspührender merklicher Hindernuß solches Unserem Geheimen Rath anzeigen sollen.

13. Die Beamten müssen in jedem Kirchspiel die Baurrichter, obsonst dazu am tauglichsten befindenden Personen anordnen, welche wenigstens alle viertel Jahr alles besichtigen und Sorge tragen müssen, daß die vorgeschriebene Anräumung geschehe, wovon sie, und wie ein und anderes in diesem Stücke zu verbessern sei, Unseren Beamten Bericht erstatten müssen, welche de plano darunter zu verfügen, und die Saumseligen zu Befolgung gegenwärtiger Verordnung anzuhalten haben.

14. Obshon Wir die Execution gegenwärtiger Polizey-Verfügung eigentlich Unseren Beamten auftragen: so gestatten Wir ihnen jedoch, nach Gutfinden, die etwa wahige Vorfälle, so eine besondere Untersuchung erfordern mögten, des Orts Nichtern, wenn nicht an ein oder anderen Ort besondere Schaugerechtigkeit hergebracht seie, als welchen wir auf keine Weise präjudiciren wollen, aufzugeben, welche sodann den Bericht in solchen Polizey-Sachen an die Beamten abzustatten, und darauf

diese das gemessene, gegenwärtiger Verordnung gemäß, zu verfügen, oder allenfalls bei Unserem Geheimen Rath anzufragen haben.

15. Als auch verschiedentlich den Unterthanen ein großer Schade dadurch zugefügt wird, daß die Müller an den Wassermühlen das Wasser gar zu hoch halten, und bei vielen Regenwetter, und zu besorgenden Fluten die Schütten nicht zeitig genug aufziehen; So versehen Wir Uns zu allen Mühlen-Inhabern gnädigst, daß sie an ihren Wassermühlen den Müllern ein sicheres denen an dem Fluß oder Bachem liegenden Gründen ohnschädliches Ziel, mit Convocation und Zuziehung der dabei Interessirten, setzen lassen, und wie solches geschehen, denen Beamten in Zeit eines viertel Jahres umständlich anzeigen werden, welche sich dann in diesem Fall so wohl, als wann die Bestimmung des Ziels etwa hinterbleiben mögte, nach den Umständen, und ob das Ziel zu hoch gesetzt, ob der Müller sich darnach richte, oder aber nach der Willkühr das Wasser aufhalte, auch ob etwa ein Nebenüberfall und Umfluß nöthig, sich zu erkundigen, darüber an Unseren Geheimen Rath zu berichten, und von daher die nähere Anweisung zu gewärtigen haben, jedoch soll bei entstehenden Widersprüchen in den Fällen, wo eine Entschädigung zu bestimmen ist, dieserhalb der Recurs an die ordentlichen Richter einem jeden vorbehalten, und der §. 14. enthaltenen Verordnung ohnachtsheilig, auch die Execution ohnaufhaltlich hiemit verstatet sein; Indessen soll auf die Müller genaue Obacht gegeben, und derjenige, so sich an dem gesetzten Ziel nicht halten, oder über die Schütten (welche eigentlich nicht höher, als das Ziel, sein sollen) Aufschläge gebrauchen, oder auch diese nur in der Mühle oder zu Haus haben (als welches für ein Zeichen des Unterschleißs zu halten ist) in eine Geldstrafe von 15 Rthlr. (wovon der Denuntians ein Drittel mit Verschweigung seines Namens zu genießen hat,) fällig erklärt, auch dem Befinden nach mit der Zuchthaus-Strafe belegt werden, an den Dertern aber, wo im Sommer die Mühlen-Schütten ausgezogen werden müssen, soll darauf, daß solches geschehe, genau gehalten und geachtet werden.

16. Werden die Beamten gnädigst angewiesen darüber, wie gegenwärtige Verordnung befolget, was dieser zufolge geschehen sei, oder annoch geschehen müsse, jährlich

in dem Jahrberichte, nach beiliegender Instruction, umständliche Anzeige zu thun.

Damit nun diese Unsere, auf das gemeine Beste abzzielende gnädigste Willensmeinung, zu eines jeden, den es angehet, geборsamster Nachachtung bekannt werde, solle gegenwärtige Verordnung gehörig publiciret und affigiret werden. Urkund Unseres gnädigsten Handzeichens, und vorgedruckten Geheimen Kanzelei=Insiegels.

INSTRUCTION

wie die Beamten den §. 3. und 16. dieser Verordnung gemeldeten Bericht punctatim einzurichten haben.

1. Wird in einer ununterbrochener Ordnung berichtet, wie der Fluß oder die Bach sich nenne.
2. Woher sie komme, und durch welche Kirchspiel und Gemeinheiten sie fließe.
3. Auf welche Distantz solche durch Privat=Gründe oder Gemeinheiten fließe.
4. Ob dieselben gehörig geraumet sei oder nicht, und wo es an der Ausraumung fehle.
5. Welche Privati oder Gemeinheiten durch Ausraumung solcher Flüßten und Bächen einen Nutzen haben, nicht allein in Absicht auf diejenigen, so daran ihre Gründe liegen haben, sondern auch auf jene, welche ihre entferntere Gründe besser abzumässern Gelegenheit bekommen, wobei dann die Befreyte, so hievon Nutzen haben, specificet anzumerken sind.
6. Ist anzuzeigen, welche nach proportion des, jetzt erwehnter massen, zu erwarten habenden Nutzens, zu gedachter Arbeit concurriren müssen, wovon die Spho 3. gemeldete Repartition beizufügen ist.
7. Muß angezeigt werden, ob und welche Gemeinheiten sich durch Ziehung der Spho 9. et 10. vermehren können, und was hiebei etwa zu erinnern sein mögte.
8. Ist hiebei zu verzeichnen, welche von Ort zu Ort die Schau=Gerechtigkeit hergebracht haben.
9. In dem Jahrberichte ist nach obiger Ordnung weiter anzuzeigen, was in gefolg gegenwärtiger Verordnung

in diesem Jahr vorgenommen werde, und wie diese Arbeit weiter nützlich fortzusetzen sei.

10. Sind auch die Mühlen zu verzeichnen, und ist dabey, ob diese Verordnung eingefolget, auch ob und wo etwa durch solche Mühlen Schaden zugefüget werde, und wie solchem durch Ueberfälle und Umflüsse abzuhelfen sei, anzumerken.

Bemerk. Conf. die Anmerkung ad Nr. 476. d. S. und E. A. Schlüters Provinzial=Recht der Provinz Westphalen (Leipzig 1829) Bd. I. p. 323.

483. Bonn den 21. Mai 1771. (A. 10. b. Holzpflanz=Polizei.)
Marimilian Friedrich, Erzbischof zu Köln ic.,
Bischof zu Münster ic.

Thun kund, und fügen hiemit zu wissen: Indem die gemeinen Marken Unseres Hochstifts Münster vom Holze entblößet, überhaupts auch die Aemter Sassenberg, Rheine, Meppen, Cloppenburg und Bechte mit wenigem Bau- und Brandholze, hingegen mit weitläufigen Gemeinheiten und öden Gründen versehen, und mit vielem schädlichen Weh= oder Flugsand belastet sind, welcher nicht nur zu gar nichts dienet, sondern auch dem benachbarten Magen Matte, und enkultivirten Gründen zum Verderb gerichtet, und dahero mit vieler Mühe gedämpft werden muß; So haben Wir mit Zuziehung und auf Antrag treugehorsamsten Landständen es nöthig zu seyn erachtet, Unsere auf Wohl des Landes zielende Fürst=Väterliche Absichten auch dahin zu richten, daß in gedachten Stücken eine nützlichere economische Behandlung eingeführt werde. Zu diesem Ende beziehen Wir Uns fordersamst auf die von Uns unterm 16ten Septembr. 1763. 25ten Merz 1765. und 17ten Junii 1768. (Nr. 434. d. S.) erlassenen Marcal=Edicten, und wollen gnädigst, daß selbige mit mehrerem Eifer, als es bis hiehin an verschiednen Wertern geschehen, insbefondere aber der, zu dem Endzweck gegenwärtiger Verordnung eigentlich gehöriger §. 8. des Edicti vom 17ten Junii 1768. befolget werde, als welcher dahin gehet, daß die Markenrichter, zumahlen in den Gegenden, wo es an Bau= und Brennholz ermanglet, auch der künftige Brandholzes= und Torf=Man-